

EEG-Vergütungsübersicht für Inbetriebnahmejahr 2021

(ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

Hinweise:

Im EEG 2021 sind 3 Fördermöglichkeiten vorgesehen. Unter diesen kann der Anlagenbetreiber aber nur eingeschränkt auswählen.

- **Geförderte Direktvermarktung (Marktprämie)**

Hinweis: Anzulegender Wert ist nicht mit Einspeisevergütung gleichzusetzen, er ist die Basis zur Ermittlung der Marktprämie

- **Einspeisevergütungen für Anlagen ≤ 100 kW** (§ 21 Abs.1 Nr.1 EEG)

Hinweis: Beanspruchung für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschl. 100 kW

- **Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)** (§ 21 Abs.1 Nr.2 EEG)

Hinweis: Anlagen, die keine Direktvermarktung realisieren können (Dauer ist begrenzt)

§ 40 Wasserkraft (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetriebnahme	Wasserkraft (Angaben in ct/kWh)	Bemessungsleistung						
		bis 500 kW	bis 2 MW	bis 5 MW	bis 10 MW	bis 20 MW	bis 50 MW	ab 50 MW
2021	Anzulegender Wert	12,15	8,01	6,13	5,37	5,18	4,16	3,40
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	11,95	8,01	6,13	5,37	5,18	4,16	3,40
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	9,72	6,41	4,90	4,30	4,14	3,33	2,72

Hinweis: „Altanlagen“, d.h. Inbetriebnahme vor dem 1.1.2009, können „modernisiert“ werden, um die Vergütungen nach dem EEG 2021 zu beanspruchen. „Modernisierung“, d.h. Erhöhung des Leistungsvermögens (Details siehe § 40 Abs.2 EEG, Sonderregel für „modernisierte“ Anlagen > 5 MW).

§ 41 Deponiegas (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetriebnahme	Deponiegas (Angaben in ct/kWh)	Bemessungsleistung	
		bis 500 kW	bis 5 MW
2021	Anzulegender Wert	7,69	5,33
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,49	5,33
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	6,15	4,26

§ 41 Klärgas (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetriebnahme	Klärgas (Angaben in ct/kWh)	Bemessungsleistung	
		bis 500 kW	bis 5 MW
2021	Anzulegender Wert	6,11	5,33
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	5,91	5,33
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	4,89	4,26

§ 41 Grubengas (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetriebnahme	Grubengas (Angaben in ct/kWh)	Bemessungsleistung		
		bis 1 MW	bis 5 MW	ab 5 MW
2021	Anzulegender Wert	6,16	3,93	3,47
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	5,96	3,93	3,47
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	4,93	3,14	2,78

EEG-Vergütungsübersicht für Inbetriebnahmejahr 2021

(ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

Hinweise:

Im EEG 2021 sind 3 Fördermöglichkeiten vorgesehen. Unter diesen kann der Anlagenbetreiber aber nur eingeschränkt auswählen.

§ 42 Biomasse | § 43 Vergärung von Gülle | § 44 Vergärung von Bioabfällen

(Ausschreibung grundsätzlich ab Pinst > 150 kW) ^{**1)}

Inbetriebnahme	(Angaben in ct/kWh)	Biomasseanlagen	Bioabfallvergärungsanlagen	Sogenannte Güllekleinanlagen
		Bemessungsleistung ^{**2)}		Installierte Leistung bis 150 kW Bemessungsleistung ^{**3)} bis 75 kW
		bis 150 kW	bis 500 kW	
2021	Anzulegender Wert	12,80	14,30	22,23
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	12,60	14,10	22,03
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	10,24	11,44	17,78
	Flexibilitätszuschlag (in €/kW) ^{**4)}	65 € pro kW installierter Leistung für Biogasanlagen		

*1) Grundsätzlich sind Biomasseanl. auszuschreiben. Es besteht eine Ausnahme für Anlagen mit einer inst. Leistung ≤ 150 kW. (Details siehe § 22 Abs.4 EEG)

*2) Der Anspruch auf Förderung für Biogasanlagen mit einer installierten Leistung > 100 kW besteht nur bis zur Bemessungsleistung von 45 % der installierten Leistung. (Details siehe § 44b Abs.1 EEG)

*3) Der Anspruch auf Förderung für Güllekleinanlagen mit einer installierten Leistung > 100 kW besteht nur bis zur Bemessungsleistung von 50 % der installierten Leistung. (Details siehe § 44b Abs.1 EEG in Verbindung mit § 44 EEG)

*4) Der Anspruch besteht nur, wenn

- ein unverminderter Anspruch auf Förderung (Marktprämie, Einspeise- oder Ausfallvergütung) besteht. (Details § 50a EEG)
- die Anforderungen an bedarfsorientierten Betrieb (Unterscheidung Biogas- und Biomethananlagen) erfüllt sind. (Details § 50 Abs.3 EEG)

§ 45 Geothermie (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetriebnahme	Geothermie	ct/kWh
2021	Anzulegender Wert	25,20
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	25,00
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	20,16

§ 46 Windenergie an Land (Ausschreibung grundsätzlich ab Pinst > 750 kW) ^{**1)}

Inbetriebnahme	Windenergie an Land	BNetzA-Wert [ct/kWh]
2021	Anzulegender Wert ist anlagenindividuell (Ermittlung anhand des Gütefaktors)	6,20
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“ Wert ist anlagenindividuell	5,80
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW) Wert ist anlagenindividuell	4,96
	Optionaler Zuschlag ^{**2)} für "Kommunale Beteiligung"	0,20

*1) Grundsätzlich sind Windenergieanlagen an Land auszuschreiben. Es bestehen 2 Ausnahmen (Details siehe § 22 Abs.2 EEG):

- Anlagen mit einer installierten Leistung ≤ 750 kW
- Pilotwindanlagen (Gesamtleistung limitiert)

*2) Anspruch für Pilot- u. bezuschlagte Anlagen, Beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission steht noch aus. (Details siehe § 36k und § 105 EEG).

EEG-Vergütungsübersicht für Inbetriebnahmejahr 2021

(ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

Hinweise:

Im EEG 2021 sind 3 Fördermöglichkeiten vorgesehen. Unter diesen kann der Anlagenbetreiber aber nur eingeschränkt auswählen.

§ 48 Solare Strahlungsenergie (Ausschreibung grundsätzlich ab Pinst > 750 kW) *1)

Inbetriebnahme	Solare Strahlungsenergie (Angaben in ct/kWh)	Installierte Leistung (Modulleistung)			
		Sogenannte „Gebäudeanlagen“ (§ 48 Abs.2 EEG) *2)			Sog. „Freiflächenanlagen“ (§ 48 Abs.1 EEG)
		bis 10 kW	bis 40 kW	bis 750 kW *3)	bis 750 kW
Januar 2021	Anzulegender Wert	8,56	8,33	6,62	6,01
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	8,16	7,93	6,22	5,61
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	6,85	6,66	5,30	4,81
	Mieterstromzuschlag (Anl. ≤ 100 kW)	3,79	3,52	2,37	
Februar 2021	Anzulegender Wert	8,44	8,21	6,53	5,93
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	8,04	7,81	6,13	5,53
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	6,75	6,57	5,22	4,74
	Mieterstromzuschlag (Anl. ≤ 100 kW)	3,74	3,47	2,34	
März 2021	Anzulegender Wert	8,32	8,10	6,44	5,84
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,92	7,70	6,04	5,44
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	6,66	6,48	5,15	4,67
	Mieterstromzuschlag (Anl. ≤ 100 kW)	3,68	3,42	2,30	
April 2021	Anzulegender Wert	8,21	7,99	6,35	5,76
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,81	7,59	5,95	5,36
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	6,57	6,39	5,08	4,61
	Mieterstromzuschlag (Anl. ≤ 100 kW)	3,63	3,37	2,27	
Mai 2021	Anzulegender Wert	8,09	7,87	6,26	5,68
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,69	7,47	5,86	5,28
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	6,47	6,30	5,01	4,54
	Mieterstromzuschlag (Anl. ≤ 100 kW)	3,58	3,33	2,24	
Juni 2021	Anzulegender Wert	7,98	7,76	6,17	5,60
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,58	7,36	5,77	5,20
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	6,38	6,21	4,94	4,48
	Mieterstromzuschlag (Anl. ≤ 100 kW)	3,53	3,28	2,21	
Juli 2021	Anzulegender Wert	7,87	7,65	6,08	5,52
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,47	7,25	5,68	5,12
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	6,30	6,12	4,86	4,42
	Mieterstromzuschlag (Anl. ≤ 100 kW)	3,48	3,23	2,18	
August 2021	Anzulegender Wert	7,76	7,55	6,00	5,45
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,36	7,15	5,60	5,05
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	6,21	6,04	4,80	4,36
	Mieterstromzuschlag (Anl. ≤ 100 kW)	3,43	3,19	2,15	
September 2021	Anzulegender Wert	7,65	7,44	5,91	5,37
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,25	7,04	5,51	4,97
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	6,12	5,95	4,73	4,30
	Mieterstromzuschlag (Anl. ≤ 100 kW)	3,39	3,14	2,12	
Oktober 2021	Anzulegender Wert	7,54	7,34	5,83	5,29
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,14	6,94	5,43	4,89
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	6,03	5,87	4,66	4,23
	Mieterstromzuschlag (Anl. ≤ 100 kW)	3,34	3,10	2,09	
November 2021	Anzulegender Wert	7,43	7,23	5,75	5,22
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,03	6,83	5,35	4,82
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	5,94	5,78	4,60	4,18
	Mieterstromzuschlag (Anl. ≤ 100 kW)	3,29	3,06	2,06	
Dezember 2021	Anzulegender Wert	7,33	7,13	5,67	5,15
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	6,93	6,73	5,27	4,75
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	5,86	5,70	4,54	4,12
	Mieterstromzuschlag (Anl. ≤ 100 kW)	3,25	3,01	2,03	

*1) Grundsätzlich sind Solaranlagen auszuschreiben. Es besteht eine Ausnahme für Anlagen mit einer inst. Leistung ≤ 750 kW (Details siehe § 22 Abs.3 EEG).

*2) Die Spezialregelung für Nicht-Wohngebäude im Außenbereich ist zu beachten (Details siehe § 48 Abs.3 EEG).

*3) Der Anspruch auf Förderung für Anlagen mit einer inst. Leistung von > 300 kW bis ≤ 750 kW besteht nur für 50 % der erzeugten Strommenge. Diese Regelung gilt für Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1.4.2021. (Details siehe § 48 Abs.5 und § 100 Abs.9 EEG).

Alternative: Teilnahme an Ausschreibungen, dann jedoch keine Eigenversorgung möglich.

EEG-Vergütungsübersicht für Inbetriebnahmejahr 2021

(ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

Hinweise:

Im EEG 2021 sind 3 Fördermöglichkeiten vorgesehen. Unter diesen kann der Anlagenbetreiber aber nur eingeschränkt auswählen.

Ergänzende Hinweise:

- Diese Übersicht kann nicht alle Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes abbilden.
- In den Vergütungen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten (Details siehe § 23 Abs.2 EEG).
- Die Vergütungsdauer beträgt für Anlagen im Ausschreibungsverfahren 20 Jahre, für Anlagen mit gesetzlich festgelegtem Fördersatz 20 Kalenderjahre zzgl. Inbetriebnahmejahr (Details siehe § 25 EEG).
- Der Anlagenbetreiber hat den Vergütungsanspruch entsprechend nachzuweisen.
- Die Beträge stehen ggf. unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission (Details siehe § 105 EEG).